

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten (Wahlsatzung)

Vom 9. Mai 2012

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Stuttgart und § 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinien zur Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Stuttgart hat der Senat der Universität Stuttgart am 9. 5. 2012 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten (Wahlsatzung) vom 20. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 5/2008 vom 6. März 2008) beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „Wahlberechtigt sind die“ das Wort „weiblichen“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wählbar sind die Mitglieder der jeweiligen Fakultät im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LHG.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses für Studierende und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden wird abgesehen. Die Stimmabgabe wird auf dem Studienausweis, aus dem hervorgehen muss, in welcher Fakultät die oder der Studierende bzw. die Doktorandin oder der Doktorand wahlberechtigt und wählbar sein soll (§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 LHG), vermerkt.“

2. In § 6 Satz 2 werden nach dem Wort „zusätzlich“ die Worte „eine Angabe über das Geschlecht der Wahlberechtigten und“ gestrichen.

3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „drei“ das Wort „weiblichen“ eingefügt.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch „drei“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wählerin“ durch die Worte „wahlberechtigte Person“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Wählerin“ durch die Worte „wahlberechtigte Person“ ersetzt.

5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Verzicht auf die Durchführung der Wahl bei weniger als drei Wahlvorschlägen

(1) Werden weniger als drei gültige Wahlvorschläge eingereicht, kann auf die Durchführung der Wahl verzichtet werden. Die vorgeschlagenen Personen gelten in diesem Fall als gewählt.

(2) Darüber, wer das Amt der bzw. des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und wer das der Stellvertretung wahrnimmt, entscheidet bei zwei gültigen Wahlvorschlägen das Los.

(3) Abweichend hiervon können die Gewählten eine Umkehrung der Reihenfolge vereinbaren.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 9. Mai 2012 in Kraft

Stuttgart, den 9. Mai 2012

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor